

# Optionen und Maßnahmen



UniNETZ –  
Universitäten und Nachhaltige  
Entwicklungsziele

Österreichs Handlungsoptionen  
zur Umsetzung  
der UN-Agenda 2030  
für eine lebenswerte Zukunft.



# Bewusstsein für Renaturierung schaffen

## 11\_07

Target 11.5

Autor\_innen:

Lydia Burgstaller (Johannes-Kepler-Universität Linz),  
Erika Wagner (Johannes-Kepler-Universität Linz)

## Inhalt

3	11_07.1	Ziele der Option
3	11_07.2	Hintergrund der Option
4	11_07.3	Optionenbeschreibung
4	11_07.3.1	Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen
4	11_07.3.2	Erwartete Wirkweise
4	11_07.3.3	Bisherige Erfahrungen mit dieser Option oder ähnlichen Optionen
5	11_07.3.4	Zeithorizont der Wirksamkeit
5	11_07.3.5	Vergleich mit anderen Optionen, mit denen das Ziel erreicht werden kann
5	11_07.3.6	Interaktionen mit anderen Optionen
5		Literatur

### 11\_07.1 Ziele der Option

Das SDG 11 verfolgt das generelle Ziel der nachhaltigen Städte. Das Target 11.5 wiederum konzentriert sich auf die Reduktion von Naturkatastrophen und ihren Auswirkungen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, kann in Bezug auf Naturkatastrophen positiv hervorgehoben werden, dass es dabei selten zu Todesfällen kommt. Denkt man jedoch an die großen Überflutungen und Hochwässer, so sind die monetären Auswirkungen enorm. Die Vermeidung und Verringerung von Auswirkungen bei Naturkatastrophen (bzw. auch Umweltkatastrophen) muss bereits vor dem Eintritt der Katastrophe angesetzt werden. Oberstes Ziel sollte dabei ein integriertes Naturkatastrophenschutzrecht sein.

Bei Schutzmaßnahmen im Rahmen der Naturgefahrenprävention unterscheidet man zwischen der passiven Naturgefahrenprävention (Vermeidung der Gefahr durch beispielsweise Retentionsraum und Freihalten von Flächen) und aktiver Naturgefahrenprävention (wie Flussregulierungen, Schutzverbauungen usw.) (Wagner & Jandl, 2018). Primat sollte immer der passive Naturkatastrophenschutz haben. Bei der Renaturierung handelt es sich um die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen. Diese Renaturierungsmaßnahmen sollten jedoch schon in der Planung sämtlicher flussnaher Gestaltungsprozesse berücksichtigt werden.

Zudem muss auf allen Handlungsebenen (Gesetzgebung/Vollzug/Förderwesen) ein Bewusstsein für Renaturierung geschaffen werden, welches ökologisch, überörtlich und effektiv erfolgen soll. Messbare Ziele sind dabei einerseits die Anpassung und Verankerung in den einschlägigen Rechtsnormen und andererseits die Einbindung der Bevölkerung in den Prozess der Renaturierungsplanung.

Diese Option zeigt die Defizite der bestehenden Rechtsordnung auf, die vorwiegend systemorientiert agiert (d. h. Maßnahmen zur Bewältigung der Katastrophen zur Verfügung stellt), anstatt den Ursachen auf den Grund zu gehen und bereits planerisch darauf zu reagieren und damit aktive Prävention zu betreiben. Die vorgeschlagene Option soll dabei ein gangbarer und vor allem auch notwendiger Weg sein, um von *end-of-the-pipe*-Lösungen wegzukommen und die natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll zu bewirtschaften.

### 11\_07.2 Hintergrund der Option

Passiver Schutz (Planung) sollte vor aktiven Maßnahmen wie Dämmen, Verbauungen etc. immer das primäre Ziel sein. Einzig das Wildbachverbauungsgesetz enthält für Wildbäche die Schaffung von Retentionsraum als Maßnahme des *Wasserrechtsgesetzes*. Planungsakte stehen dabei im Mittelpunkt. Es muss die Flächennutzung an das Gefährdungsausmaß von gefährdeten Bereichen angepasst werden. Hier bedarf es Änderungen im *Wasserrechtsgesetz* (Ausbau von rechtlichen Maßnahmen für Retentionsraum, verpflichtende Aktualisierungen des Wasserbuchs), *Forstgesetz* und in der Raumordnung (Zonen). Diese Maßnahmen müssen überörtlich und effektiv (Stichwort: Renaturierung) erfolgen. Das *Wasserrechtsgesetz* enthält beispielsweise kaum effektive Ansätze zur Schaffung von Retentionsraum, sodass dessen Schaffung wasserrechtlich nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Idee hinter der Schaffung von Retentionsraum und der Renaturierung ist es, der Natur Platz zu geben. Wird alles verbaut und finden sich keine freien Räume, so können beispielsweise Starkwetterereignisse enor-

me Auswirkungen haben. Gibt es jedoch Raum für die Natur, so können manche Auswirkungen, wie bei Hochwässern oder auch Hitzewellen, ausgeglichen werden. Aufgrund der Kompetenzzersplitterung ist auch hier eine einheitliche Schaffung von Normen nicht möglich.

Die Thematik der Absiedlung in hochwassergefährdeten Gebieten soll unter Wahrung der grundrechtlichen Positionen der Betroffenen einer rechtsstaatlich gebotenen Lösung auf Gesetzesebene zugeführt werden (Wagner, 2013a; Wagner, 2013b). Die derzeitige Lösung regional unterschiedlicher privatrechtlicher Ablösevereinbarungen gilt es, zu hinterfragen.

## **11\_07.3 Optionenbeschreibung**

### **11\_07.3.1 Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen**

Mögliche rechtliche Maßnahmen:

- Implementierung von Retentionsraum und Renaturierung im *Wasserrechtsgesetz*: Verpflichtung anstelle von Freiwilligkeit schaffen. Die Schaffung von Retentionsraum ist derzeit vor allem bei neuen wasserrechtlichen Projekten berücksichtigt, zielführend wäre hier jedoch ebenso die Anpassung bestehender Gegebenheiten bis hin zum Rückbau harter Verbauungen. Das Instrument des § 21a *Wasserrechtsgesetz* ist dafür derzeit zu eng (im Sinne des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts), um dieses Ziel durchgehend zu verwirklichen und müsste dafür angepasst werden;
- Raumordnung, Bauordnung, Flächenwidmungsplanung adaptieren: Echte Renaturierung sollte bereits in der Raumordnung festgelegt sein, um bereits auf dieser Stufe ansetzen zu können;
- Prüfungskompetenz der Aufsichtsbehörde verbessern: Es könnte ein Kontrollrecht der Landesregierung in Bezug auf die Einhaltung der oben genannten Raumordnungsnormen normiert werden.

Einbindung der Bevölkerung könnte in einem ersten Schritt durch Bewusstseins-schaffung (für Bewusstsein für Biodiversität, Erholung der Menschen, Artenschutz, Klimaschutz etc.) erfolgen. Dies kann vor allem durch öffentliche Kommunikation und Information erfolgen. Ein Ideenwettbewerb an die Bevölkerung, um Renaturierungsprojekte bürger\_innennah zu gestalten, könnte dabei ebenfalls von großem Nutzen sein.

### **11\_07.3.2 Erwartete Wirkweise**

Erwartete langfristige Wirkungsweise ist die Verringerung der Auswirkungen von Naturkatastrophen. Erwartet wird eine Ökologisierung bei Projekten nach *Wasserrechtsgesetz*, *Forstgesetz* usw.

### **11\_07.3.3 Bisherige Erfahrungen mit dieser Option oder ähnlichen Optionen**

Bisher waren weder die Schaffung von Retentionsraum noch die Renaturierung in der Regel gesetzlich vorgeschrieben und erfolgten lediglich auf freiwilliger Basis. Die Schaffung von Retentionsraum war aber immer schon sehr sinnvoll und konnte die Auswirkungen von Starkwetterereignissen vermindern.

#### **11\_07.3.4 Zeithorizont der Wirksamkeit**

##### **kurzfristig:**

Aufarbeitung der Rechtslage; einheitliche Regelung führt zu Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit.

##### **mittelfristig und langfristig:**

Bewusstseins-schaffung im rechtlichen Bereich, aber auch in der Bevölkerung.

#### **11\_07.3.5 Vergleich mit anderen Optionen, mit denen das Ziel erreicht werden kann**

Target 11.5. – Option 11\_06 *Bereinigung der Kompetenzersplitterung* und Option 11\_08 *Klare Verantwortungsbereiche*: Option 11\_06 bedarf einer verfassungsrechtlichen Änderung, wogegen Option 11\_07 und 11\_08 einfachgesetzliche Regelungen betreffen.

Option 11\_07 zielt wie Option 11\_06 auf die *Prävention von Naturkatastrophen* ab, jedoch auf einfachgesetzlicher Ebene. Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass das Primat des passiven Naturkatastrophenschutzes, also die Vermeidung des Eintrittes, immer im Vordergrund stehen sollte. Neben einer Verankerung der Renaturierung, soll auch ein Bewusstsein für Lebensräume und die Lebensgrundlage geschaffen werden.

#### **11\_07.3.6 Interaktionen mit anderen Optionen**

Alle drei Optionen (Option 11\_06, 11\_07 und 11\_08) des Targets 11.5 sind unserer Ansicht nach notwendig, um ein integriertes und nachhaltiges Naturkatastrophenschutzrecht zu etablieren.

#### **Literatur**

Wagner, E. & C. Jandl. (2018). *Einführung in das Naturgefahrenrecht*. Linz: Trauner Verlag.

Wagner, E. (2013a). *Grundinanspruchnahme privater Liegenschaften für Schutzmaßnahmen*

*und Überflutungsflächen*. RdU 2013/109

Wagner, E. (2013b). In F. Rudolf-Miklau, E. Wagner, A. Kanonier (Hrsg), *Naturkatastrophenrecht (ÖWAV-Tagungsband)*. Wien: ÖWAV